

**Beschluss** (gegen die Stimme von FDP BAYERNPARTEI):

1. Vorkaufsrechte in Erhaltungssatzungsgebieten sollen künftig grundsätzlich nicht nur zugunsten der städtischen Wohnungsbaugesellschaft, sondern auch zugunsten anderer Dritter, insbesondere zugunsten von Mieter\_innengemeinschaften oder anderen Zusammenschlüssen von Mieter\_innen, ausgeübt werden.

Es ist dafür abzuwarten, ob und wenn ja wie der Bundesgesetzgeber hinsichtlich eines Wiedererstarkens des Vorkaufsrechts in Erhaltungssatzungsgebieten tätig wird. Sollte sich abzeichnen, dass aufgrund einer Gesetzesnovelle künftig wieder die Möglichkeit besteht, in relevantem Umfang von der Ausübung von Vorkaufsrechten in Erhaltungssatzungsgebieten Gebrauch zu machen, gilt Folgendes: Das Kommunalreferat wird beauftragt, dem Stadtrat ein – an die aktuelle Gesetzeslage angepasstes – ausgearbeitetes Konzept inkl. Auswahlkriterien zur Ausübung auch zugunsten anderer Dritter vorzulegen.

2. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die Forderungen einer besseren Erfassung von Share Deals und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorkaufsrechts auf das gesamte Gemeindegebiet i. d. R. der Beteiligung der LHM durch den Deutschen Städtetag bei der Anhörung zur BauGB-Novelle 2024 aufzugreifen und einzubringen.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00937 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste und SPD/Volt vom 19.01.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01591 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 23.06.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01839 der Fraktion Die Grünen – Rosa Liste und

SPD/Volt vom 18.08.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.